

## 38 Fachtierarzt für Verhaltenskunde

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 02.12.2021, in Kraft getreten am 01.03.2022)

### Hinweise:

- *Kandidaten, die auf die früheren Bestimmungen der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).*
- *Kandidaten, die auf die Bestimmungen der WBO 2019 zurückgreifen können und möchten, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 gültig waren (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese an gleicher Stelle der Website direkt im Anschluss an die neuen Bestimmungen.*
- *Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.*

### **I Aufgabenbereich:**

- 1 Präventive und kurative Betreuung von Tieren und Tierbeständen unter ethologischen Aspekten
- 2 Verhaltensgerechte Gestaltung von Tierhaltungssystemen
- 3 Beratung und Therapie im Rahmen von Verhaltensstörungen bei Haustieren und in menschlicher Obhut befindlichen Wildtieren

**II Weiterbildungszeit:** 4 Jahre

### **III Weiterbildungsgang:**

- 1 Tätigkeiten:  
Tätigkeiten in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Verhaltenskunde 4 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
  - 2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Tier- und Umwelthygiene“ und „Tierschutz“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildung hierzu in einer Einrichtung erfolgte, die auch als Weiterbildungsstätte für die Gebietsbezeichnung „Verhaltenskunde“ zugelassen ist.
  - 2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Tierverhaltenstherapie beim Kleintier“ und „Tierverhaltenstherapie beim Pferd“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildung hierzu in einer Einrichtung erfolgte, die auch als Weiterbildungsstätte für die Gebietsbezeichnung „Verhaltenskunde“ zugelassen ist. Andernfalls können die Zusatzbezeichnungen mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
  - 2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Tier- und Umwelthygiene“ und „Tierschutz“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
  - 2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:  
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

- 4 Weiterbildungsstunden:  
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

**IV Wissensstoff:**

- 1 Anatomische und physiologische Grundlagen
- 2 Allgemeine Ethologie:
  - 2.1 Grundbegriffe und Methoden der Ethologie/allgemeine Ethologie/Lernbiologie
  - 2.2 Verhaltenssteuerung
- 3 Angewandte Ethologie:
  - 3.1 Verhaltensgenetik
  - 3.2 Normalverhalten und Haltungsansprüche von Heim-, Begleit- und Nutztieren
  - 3.3 Erstellung von Ethogrammen
  - 3.4 Verhaltensstörungen und Grundlagen der Verhaltensbeeinflussung
  - 3.5 Ethologische Beurteilung der Tiergerechtigkeit von Haltungssystemen
- 4 Grundlagen der Zoo- und Wildtierethologie und der Zoo- und Wildtierbiologie
- 5 Allgemeine Hygiene, Tierhygiene, extensive und intensive Tierhaltung
- 6 Tierschutz
- 7 Biometrische Verfahren
- 8 Gutachtertätigkeit
- 9 Einschlägige Rechtsvorschriften

**V Weiterbildungsstätten:**

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

**VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Verhaltenskunde“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Wer zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Verhaltenskunde“ begonnen hat, kann diese nach Maßgabe der in diesem Zeitraum gültigen Bestimmungen abschließen.
- 3 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 28.02.2026, Anträge nach Abs. 2 nur bis 28.02.2029 gestellt werden.